

## 10. Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Inhalt, 3. Teil 3. Abschnitt §§ 65–68 NRWVerf 10

Vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127/GS. NW. S. 3),

geändert durch Gesetz vom 11.05.1954 (GV. NW. S. 131), vom 27.07.1965 (GV. NW. S. 220), vom 05.03.1968 (GV. NW. S. 36), vom 11.03.1969 (GV. NW. S. 146), vom 24.06.1969 (GV. NW. S. 448), vom 16.07.1969 (GV. NW. S. 530), vom 16.07.1969 (GV. NW. S. 535), vom 14.12.1971 (GV. NW. S. 393), vom 21.03.1972 (GV. NW. S. 68), vom 24.06.1974 (GV. NW. S. 220), vom 19.12.1978 (GV. NW. S. 632), vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 14), vom 19.03.1985 (GV. NW. S. 255), vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 428), vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 448), vom 03.07.2001 (GV. NW. S. 456), vom 29.01.2002 (GV. NW. S. 52), vom 05.03.2002 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2004 (GV. NRW. S. 360)

### Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Präambel

#### Erster Teil:

Von den Grundlagen des Landes (Art. 1-3)

#### Zweiter Teil:

Von den Grundrechten und der Ordnung des Gemeinschaftslebens

Erster Abschnitt - Von den Grundrechten (Art. 4)

Zweiter Abschnitt - Die Familie (Art. 5-6)

Dritter Abschnitt - Schule, Kunst und Wissenschaft, Sport, Religion und Religionsgemeinschaften (Art. 7-23)

Vierter Abschnitt - Arbeit, Wirtschaft und Umwelt (Art. 24-29 a)

#### Dritter Teil:

Von den Organen und Aufgaben des Landes

Erster Abschnitt - Der Landtag (Art. 30-50)

Zweiter Abschnitt - Die Landesregierung (Art. 51-64)

Dritter Abschnitt - Die Gesetzgebung (Art. 65-71)

Vierter Abschnitt - Die Rechtspflege (Art. 72-76)

Fünfter Abschnitt - Der Verfassungsgerichtshof (Art. 75f)

Sechster Abschnitt - Die Verwaltung (Art. 77-80)

Siebter Abschnitt - Das Finanzwesen (Art. 81-88)

Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 89-92)

### **Dritter Teil:**

### **Von den Organen und Aufgaben des Landes**

1.-2. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

### **Dritter Abschnitt - Die Gesetzgebung**

#### **Artikel 65**

Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht.

#### **Artikel 66**

<sup>1</sup>Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen. <sup>2</sup>Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags.

#### **Artikel 67**

<sup>1</sup>Gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz kann die Landesregierung innerhalb von zwei Wochen Bedenken erheben. <sup>2</sup>Der Landtag entscheidet sodann, ob er den Bedenken Rechnung tragen will.

#### **Artikel 67 a**

(1) <sup>1</sup>Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. <sup>2</sup>Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen.

(2) <sup>1</sup>Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Artikel 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 über das Wahlrecht findet auf das Stimmrecht entsprechende Anwendung.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

#### **Artikel 68**

(1) <sup>1</sup>Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. <sup>2</sup>Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen. <sup>3</sup>Ein Volksbegehren ist nur auf Gebieten zulässig, die der Gesetzgebungsgewalt des Landes unterliegen. <sup>4</sup>Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ist ein Volksbegehren nicht zulässig. <sup>5</sup>Über die Zulässigkeit entscheidet die Landesregierung. <sup>6</sup>Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zulässig. <sup>7</sup>Das Volksbegehren ist nur rechtswirksam, wenn es von mindestens 8 vom Hundert der Stimmberechtigten gestellt ist.

(2) <sup>1</sup>Das Volksbegehren ist von der Landesregierung unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Entspricht der Landtag dem Volksbegehren nicht, so ist binnen zehn Wochen ein Volksentscheid herbeizuführen. <sup>3</sup>Entspricht der Landtag dem Volksbegehren, so unterbleibt der Volksentscheid.

(3) <sup>1</sup>Auch die Landesregierung hat das Recht, ein von ihr eingebrachtes, vom Landtag jedoch abgelehntes Gesetz zum Volksentscheid zu stellen. <sup>2</sup>Wird das Gesetz durch den Volksentscheid angenommen, so kann die Landesregierung den Landtag auflösen; wird es durch den Volksentscheid abgelehnt, so muss die Landesregierung zurücktreten.

(4) <sup>1</sup>Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. <sup>2</sup>Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.

(5) <sup>1</sup>Die Vorschriften des Artikels 31 Abs. 1 bis 3 über das Wahlrecht und Wahlverfahren finden auf das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

#### **Artikel 69**

(1) <sup>1</sup>Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. <sup>2</sup>Änderungen der Verfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland widersprechen, sind unzulässig.

(2) Für eine Verfassungsänderung bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags.

(3) <sup>1</sup>Kommt die Mehrheit gemäß Absatz 2 nicht zustande, so kann sowohl der Landtag als auch die Regierung die Zustimmung zu der begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid einholen. <sup>2</sup>Die Verfassung kann auch durch Volksentscheid auf Grund eines Volksbegehrens nach Artikel 68 geändert werden. <sup>3</sup>Das Gesetz ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten sich an dem Volksentscheid beteiligt und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen.